

tung. Aufmerksame Leser hatten die streitbaren Soldaten allerdings im Bundesverteidigungsministerium.

Noch im Dezember wurden die Vorgesetzten der 21 Unterzeichner angewiesen, den Vorgang disziplinarrechtlich zu ahnden. In bislang acht Fällen traten Militärgerichte in Aktion. Zwei Soldaten wurden freigesprochen, sechs verurteilt – die Richtersprüche reichten von geringer Geldbuße über zeitweiligen Beförderungsstopp bis hin zur Degradierung um einen Dienstgrad.

An Major Prieß, der im Heeresamt der Bundeswehr in Köln arbeitet, wurde ein Exempel statuiert. Das Truppendienstgericht Mitte in Koblenz befand ihn schuldig, gegen seine Pflichten als Vorgesetzter, gegen das Kameradschaftsgebot

halb hält Prieß die Degradierung für einen „Angriff auf meine persönliche Ehre“. Dabei hatte ihm die zuständige Personalabteilung im Verteidigungsministerium am 14. August 1991 sogar noch schriftlich eine Beförderung zum Oberstleutnant zugesagt – „falls keine gravierenden Umstände eine Förderung verbieten“. Die sind jetzt aus Sicht der Bundeswehr eingetreten.

Nicht zu Unrecht mutmaßt der Major, daß die Bundeswehrführung an seiner Verurteilung großes Interesse hatte. Die Umstände des Verfahrens stützen seinen Verdacht.

Der Leitende Rechtsberater des Heeresamtes, Siegfried Fiedler, war in einem neunseitigen Gutachten über Prieß und einen Mitteldelinquenten am 2. Februar

Mittel des Disziplinarrechts unterdrückt werden sollen.“

Doch genau dieser Eindruck entstand. Mit Schreiben vom 2. März 1990 an General Odendahl verfügte der Inspekteur des Heeres, Generalleutnant Henning von Ondarza: „Gemäß Weisung des Herrn Bundesministers ist gegen Major Helmuth Prieß ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten.“ Begründung: Das Ermittlungsergebnis und die rechtliche Würdigung durch die Rechtsexperten des Heeresamtes „entsprechen nicht der Bewertung der Angelegenheit durch das Ministerium“.

Das Urteil des Truppendienstgerichts dürfte dem kritikempfindlichen Wehrminister besser gefallen. Die ungewöhnlich harte Bestrafung des Soldaten Prieß findet in Stoltenbergs Behörde allerdings nicht nur Beifall.

Selbst hohe Stabsoffiziere halten den Spruch des Koblenzer Gerichts für überzogen. Die mögliche Gefährdung der Disziplin sei übertrieben dargestellt worden. So groß seien der Einfluß und die Wirkung des Darmstädter Signals auf die Truppe nun auch wieder nicht.

Gravierender seien die Folgen des Urteils, meint der SPD-Bundestagsabgeordnete und Prieß-Verteidiger Andreas von Bülow: „Die Bundeswehr läuft Gefahr, innerlich zu verarmen, weil der Sauerstoff des Widerspruchs disziplinarrechtlich entzogen wird.“

Helmuth Prieß will beim Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts in München Berufung gegen das harte Urteil einlegen und danach – falls nötig – vor das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ziehen.

Gegendarstellung

Im SPIEGEL Nr. 49/1991 vom 2. Dezember 1991 beschäftigen Sie sich in dem Artikel „Prinzip der Zeitbombe“ auf Seite 129 auch mit mir. Sie schreiben, das „Hamburger Linksblatt *Konkret*“ sei laut Stasi lange Zeit (bis 1973) mit Material und Texten bedacht worden; es habe auch Westgeld von drüben angenommen.

Im Anschluß hieran behaupten Sie, ich hätte „nach eigenem Bekunden um 1970 herum“, während meiner Tätigkeit bei *Konkret*, „schon mal den Geldtransfer besorgt“; bisweilen hätte ich mich „auf die Reise machen müssen, um Bares per Koffer abzuholen“.

Hierzu stelle ich fest:

Weder habe ich jemals Geld von der Stasi oder von einer anderen Stelle der DDR zu *Konkret* gebracht, noch habe ich das jemals irgendwo bekundet.

Kiel, den 20. Dezember 1991

Bernd Michels

Der SPIEGEL bleibt bei seiner Darstellung.
–Red.



Soldaten auf einer Friedensdemonstration*: Unerwünschte Meinungen

und die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten verstoßen zu haben. Außerdem hätte Prieß als Sprecher des Darmstädter Signals die Resolution mildern müssen, meinten die Koblenzer Richter.

„Ich war am Zustandekommen der Erklärung völlig unbeteiligt“, erklärte Prieß. Gleichwohl dachte er nicht daran, sich davon zu distanzieren. „Kein Wort nehme ich davon zurück.“

Die Strafe für die Unbotmäßigkeit ist hart. Der Major wird um zwei Dienststränge zum Oberleutnant zurückgestutzt – hochgerechnet auf die nächsten 20 Dienst- und Pensionsjahre muß Prieß einen Einkommensverlust von mehr als 400 000 Mark hinnehmen.

Derart drakonische Urteile werden beim Bund normalerweise nur für Räuber, Einbrecher, Betrüger, Hehler und andere Kriminelle ausgesprochen. Des-

1990 zu einem für die Hardthöhe unerfreulichen Schluß gekommen: „Die beiden Soldaten haben kein Dienstvergehen begangen.“ Es könne zudem nicht verboten sein, ein Urteil eines deutschen Gerichtes „zu begrüßen und Ausagen darin zu übernehmen sowie für inhaltlich als richtig zu erachten“.

Der damalige Chef des Kölner Heeresamtes, General Wolfgang Odendahl, übernahm die Einschätzung seines Hausjuristen. Auch der zuständige Vertrauensoffizier, Oberstleutnant Hartmut Waßmer, gab nach einer Anhörung von Prieß zu Protokoll: „Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erscheint mir daher nicht nur als unangebracht, sondern auch höchst bedenklich, da hierbei der Eindruck entstehen muß, daß politisch unerwünschte Meinungen mit dem

* Gegen die Stationierung amerikanischer Mittelstreckenraketen, 1983 in Hamburg.